

Allgemeine Verhaltensregeln zum Radsporttraining:

- ☞ Beim Radsporttraining tragen wir, wie im Wettkampf, einen Helm!
- ☞ Die Bekleidung dient nicht nur als Witterungsschutz, helle + leuchtende Farben und reflektierendes Material an Rad + Bekleidung erhöhen unsere Sichtbarkeit!
- ☞ Beim Radsporttraining verhalten wir uns umweltgerecht und Anderen gegenüber respektvoll!
- ☞ Klare, deutliche & für alle Verkehrsteilnehmer gut sichtbare Handzeichen geben. Auch für eigene Sicherheit.
- ☞ Die Gemeinsamkeit der Radfahrenden zeigt und fördert ein grüßendes Zeichen mit Kopf oder Hand bei der Begegnung am Rad.
- ☞ Trainer:innen und Gruppenführende wählen die Trainingsstrecke entsprechend dem Trainingsziel und -inhalt; Sie passen das Training der jeweiligen Situation (Verkehrsaufkommen, Fahrordnung etc.) an!

Die wichtigsten gesetzl. Bestimmungen zum Radsporttraining auf öffentlichen Straßen:

(gekürzt aus StVO und FG - Stand Okt. 22)

- § **3 StVO Vertrauensgrundsatz:** Ständige Vorsicht & gegenseitige Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer. Bei Kindern u.a. - wo Vertrauensgrundsatz nicht gilt: Verminderung Geschwindigkeit & bremsbereit! So, dass Gefährdung ausgeschlossen!
- § **7 StVO Fahrordnung:** (1) Alle müssen so weit rechts fahren, wie mit Bedachtnahme auf Leichtigkeit u. Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung, Belästigung anderer sowie ohne eigene Gefährdung möglich! (2) vor unübersichtlichen Stellen ungenügender Sicht: am rechten Fahrbahnrand fahren. Abstand Rad zu Fahrbahnrand 70 - 80cm okay, zu parkenden Kfz 1,2 - 1,5m. Im einspurigen Kreisverkehr kann radeln in Fahrbahnmitte die eigene Gefährdung reduzieren und behindert andere nicht (§7).
- § **11 (5) und 19 (5) StVO:** Reißverschlussystem, wenn parallel geführte Radfahranlage einmündet.
- § **15 (4) StVO:** Mindestüberholabstand Radfahrer/Roller innerorts 1,5m und außerorts 2m; < ev. bei <30km/h
- § **67 StVO Fahrradstraßen:** Kfz (wo erlaubt) <30km/h, dürfen Radfahrende nicht gefährden/behindern.
- § **68 (1) StVO Radfahranlagen:** bei runder Tafel  (wenn Fahrtrichtung erlaubt) müssen sie, bei eckiger Tafel  dürfen sie benützt werden. Mit Rennfahrrad dürfen sie benützt werden (*dient Schutz Kinder + Ältere o.ä. vor schnellen RF*). Gehsteige/Gehwege befahren ist verboten. Rad/Mehrzweckstreifen (RS/MZS) sind in gleiche Richtung zu befahren wie Kfz daneben. Radstreifen sind von Fahrstreifen durch Sperrlinie getrennt, MZS durch Leitlinie (meist unterbrochene Linie - Kfz dürfen MZS nur befahren, wenn nicht ausreichend Platz  und ohne RF zu behindern). Radfahrerüberfahrt (RFÜ) nicht unmittelbar vor u/o überraschend für Kfz-Lenker befahren. RFÜ, wo Kfz, > 10km/h nähern.
- § **68 (2) Nebeneinanderfahren** dürfen zwei (einspurige) RF nur auf Radfahranlagen, Fahrrad/Wohnstraße, Begegnungs- oder 30km/h-Zone, Erwachsener ein Kind begleitend überall (außer Schienen-/Vorrangstraßen). Rennfahrräder dürfen bei Trainingsfahrten auf Straßen, bei mehreren am re. Fahrstreifen nebeneinander fahren. Größere Gruppen auch mehr als 2 RF nebeneinander, ABER §7 beachten! Gekennzeichnete RF-Gruppen ab zehn RF dürfen geregelte Kreuzung geschlossen als Verband queren.
- § **18 Hintereinanderfahren:** rechtzeitig stehen bleiben können, auch wenn Vorderer plötzlich abbremst.
- § Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung ist auch am Rad verboten.
- § **66 StVO/Fahrradverordnung (FVO): FVO §1 Fahrrad** hat: 2 Bremsen 4m/s² Verzögerung, Glocke und Rückstrahler mit 20cm² nach vorne: weiß, hinten rot, seiti weiß od. gelb; gelb an Pedalen oder gleichwertig. (Folien okay). Bei Dunkelheit/schlechter Sicht: nach vorne, fest verbundenes, ruhendes weißes Licht mit mind. 100 cd, hinten Rücklicht rot mind. 1cd. **FVO §4 Rennfahrräder** haben: neben 2 unabhängigen Bremsen max. 12kg, mind. 630 mm äußeren Felgendurchmesser, max. 23mm äußere Felgenbreite und einen Rennlenker. Sie dürfen bei Tageslicht und guter Sicht ohne die bei allen anderen Fahrrädern (auch am MTB!) seitlich, vorne und hinten vorgeschriebenen Reflektoren sowie ohne Beleuchtung und Glocke verwendet werden.



Radfahren im Wald: gem. **§ 33 Forstgesetz (FG)** nur Betreten erlaubt, nicht **Befahren des Waldes! Dies nur auf ausgewiesene Radrouten.** Auch auf Forststraßen gilt StVO, zb. §7 rechts und auf Sicht fahren. Befugten Aufsichtspersonen muss man den Namen nennen, diese sind wegweisungsberechtigt.

Bitte die Fair-Play-Regeln-Mtb beachten!